

Regierungspräsidium Gießen

Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen
Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt

Geschäftszeichen:
Dokument Nr.:

RPGI-31-61a0100/36-2013/10
2015/103149

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Stadtplanung
Barfüßerstraße 11

27. Juli 2015

Bearbeiter/in:

Astrid Josupeit

Telefon:

+49 641 303-2352

Telefax:

+49 641 303-2197

E-Mail:

astrid.josupeit@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen:

61 Br

Ihre Nachricht vom:

17.06.2015

35037 Marburg

Datum

21. Juli 2015

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

hier: Bebauungsplan Nr. 6/15 „Mauerstraße“ im Bereich Nordstadt/ Bahnhofquartier

Verfahren nach § 4(2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.06.2015, hier eingegangen am 23.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel. 0641/303-2417

Gegen den Planentwurf bestehen aus regional- und landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Muth, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4142

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Frau Keuser, Herr Koch, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4179 -4173

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.), werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiter: Herr Nebel, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4224

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entsorgung des Abwassers soll durch Anschluss an vorhandene Anlagen und die Kläranlage in Cappel erfolgen. Darüber hinaus enthält die vorliegende Planung keine konkreten Angaben zu Abwasseranlagen.

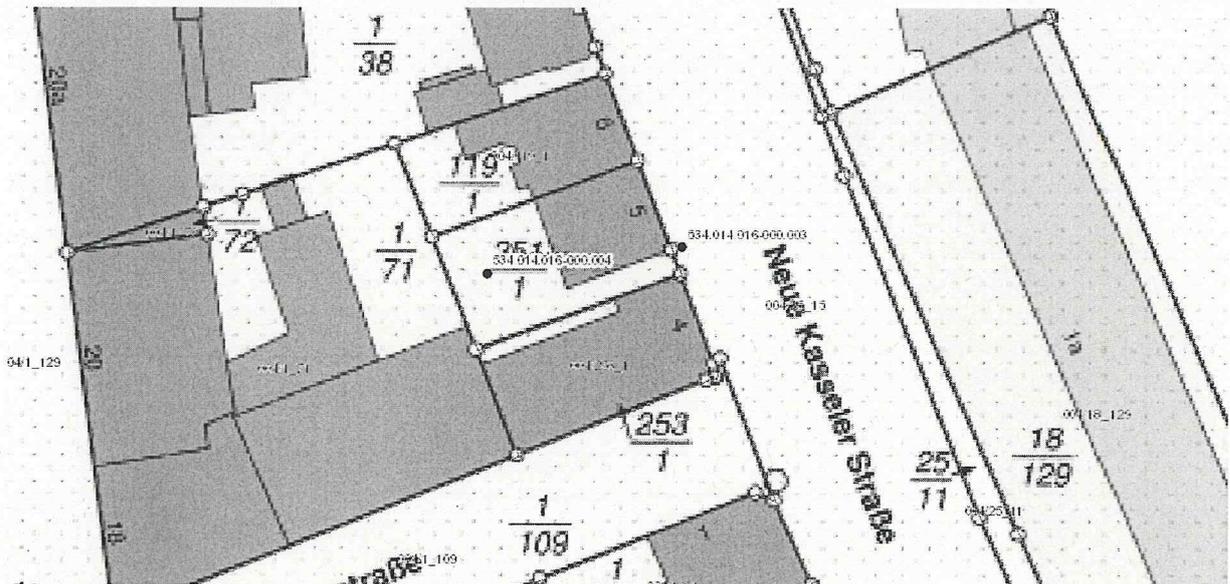
Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

Im Altlasten-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den v.g. Planungsraum folgende Einträge im ALTIS gibt:

Schlüssel-Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Gauß - Krüger Koordinaten (Rechts- u. Hochwert) oder Straße und Hausnummer	Art der Altfläche	Status / Bemerkung
534.014.016-000.003	Marburg	Neue Kasseler Straße 7	Altstandort 90 – CEM Lager Marburg	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nut- zungsgefährdung ist da- her derzeit nicht möglich
534.014.016-000.004	Marburg	Neue Kasseler Straße 5	Altstandort Autowracklager- platz (AWLP)	Siehe oben



Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Marburg einzuholen.

In den Antragsunterlagen verweisen Sie auf zwei Ihnen bekannte Altstandorte:

1. Bahnhofstraße 36, ehemalige Reinigung und Färberei
2. Neue Kasseler Straße 7, 7a, ehemalige Tapetenfabrik

Diese Altstandorte sind derzeit noch nicht im ALTIS erfasst. Ich bitte Sie daher, mir hierzu alle erforderlichen Daten zukommen zu lassen. (Name des Betreibers, Betriebszeitraum, genaue Bezeichnung des Gewerbes, Rechts-/Hochwert des Altstandortes, Daten zur Stilllegung, besondere Vorkommnisse, etc.)

Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung der hier betroffenen Altstandorte nur unzureichend Daten über ggf. vorhandene Untergrundverunreinigungen vorliegen, die aus dem Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen herrühren können, kann meinerseits derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzunggefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade

- *Boden-Mensch*
- *(Boden-Nutzpflanze)*
- *Boden-Grundwasser*

durchgeführt werden.

Deshalb empfehle ich, die o. g. Altstandorte zunächst durch einen fachlich qualifizierten Gutachter / Kommunalbediensteten mittels einer **historischen Nutzungsrecherche** (beprobungslose Erkundung / Akten- und Vor-Ort-Recherche) im Hinblick auf mögliche Verdachtsflächen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bewerten zu lassen. Das Ergebnis ist mir (Dez. 41.4) zur Prüfung vorzulegen.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herr Frankenau, Tel: 0641-303-4272

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Quirmbach, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4367

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.

Bei dem geplanten Rückbau der Bestandsgebäude sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 15.05.2009) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de/Umwelt & Verbraucher/Abfall/Bau-und Gewerbeabfall/Downloads](http://www.rp-giessen.hessen.de/Umwelt%20&%20Verbraucher/Abfall/Bau-und%20Gewerbeabfall/Downloads)).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Besonders auf die notwendige Beprobung und den Ergebnissen entsprechende Entsorgung von Erdaushub wird aufgrund der vermuteten Kontaminationen hingewiesen.

Immissionsschutz I

Bearbeiterin: Frau Mandler-Akram, Dez. 43.1, Tel. 0641/303- 4425

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine gewachsene Gemengelage. Die Ausweisung des überwiegenden Bereiches als Misch-/Kerngebiet folgt hieraus.

Das zu beplanende Gebiet liegt in einem stark von Verkehrslärm betroffenen Bereich. Dies wird durch die beiliegende schalltechnische Untersuchung bestätigt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe wurde die Ernst-Giller-Straße als Lärmkonfliktpunkt identifiziert.

Aufgrund der schalltechnischen Untersuchung ist davon auszugehen, dass an den lärmquellenzugewandten Seiten die Lärmbelastung im Bereich von Gesundheitsgefahren liegen. Hier wurden Lärmbelastungen von 70 bis 77 dB(A) tags und 63 bis 69 dB(A) nachts errechnet. Dies korrespondiert mit den Ergebnissen der Lärmkartierung 2012, die Lärmbelastungen zwischen 70/60 dB(A) und 78/69 dB(A) ergab. An den quellenabgewandten Gebäudeseiten liegen die Belastungen aufgrund der Abschirmeffekte noch bei bis zu 64/57 dB(A) Tag/Nacht. Es handelt sich daher um einen mit Verkehrslärm hoch belasteten Bereich, in dem gesunde Wohnverhältnisse nur mit zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen herzustellen sind.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbe- und Mischgebiet werden im gesamten Plangebiet erheblich überschritten.

Es müssen daher Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, die zu einer Verminderung der Lärmbelastung im Plangebiet führen.

Daher wird der Vorschlag den nordwestlichen von der Ernst-Giller-Straße umgebenden Bereich des Plangebietes als GE auszuweisen von Seiten der Lärmaktionsplanung begrüßt. Wenn Wohnnutzung hier nicht mehr zulässig wird, wird sich dadurch das Lärmproblem langfristig lösen lassen.

Zur Verbesserung der Lärmsituation und zur Entschärfung des Lärmkonfliktes sind folgende Punkte aus der Begründung zum Bauleitplanverfahren im Bauleitplan festzulegen:

- Festsetzung des nordwestlichen von der Ernst-Giller-Straße umgebenden Bereich des Plangebietes als GE
- Ausschließen von Wohnnutzung im mit MK 1 bezeichneten Teilbereich (Häuserzeile entlang der Ernst-Giller-Straße zur B3 hin)
- Bei Neubau und wesentlicher Änderung von Gebäuden entlang der das Plangebiet umgebenden öffentlichen Straßen ist eine 3-geschoßige Blockrandbebauung zum Schutz der Wohnbebauung im Blockinnenbereich und des Freiraumbereiches im Blockinneren zu erhalten oder herzustellen.
- Aufenthaltsräume (Wohn-/Schlaf- und Kinderzimmer) sind in der Blockrandbebauung soweit wie möglich an den verkehrslärmquellen angewandten Gebäudeseiten zum Blockinneren hin anzuordnen. Ist die nicht möglich, so ist passiver Lärmschutz durch geeingete Schallschutzfenster incl. Lüftungseinrichtungen nach DIN 4109 vorzusehen bzw. durch nach DIN 4109 nicht schutzbedürftige Vorräume (verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden, Schallschutzerker, Prallscheiben o.Ä.) zu gewährleisten, dass vor den Fenstern ein Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 60/50 dB(A) Tag/Nacht nicht überschritten wird.
- Im Blockinneren sind bei Neubau und wesentlicher Änderung von Gebäuden bei Lärmpegeln von mehr als 60 dB(A) tags oder 50 dB(A) nachts geeignete Schallschutzeinrichtungen entsprechend der DIN 4109 (z.B. Schallschutzfenster incl. Lüftungseinrichtungen) vorzusehen.
- Die in Kapitel 7.4.1 der Festsetzungsinhalte genannte aufschiebende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB:
Die Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist im Mischgebiet MI 1, 3 und 4 sowie im Kerngebiet MK 2 nur zulässig, sofern die abschirmende Wirkung der Bebauung des Mischgebietes MI 2 sowie des Kerngebietes MK 1 oder technisch gleichwertige aktive Schallschutzmaßnahmen vorhanden sind (z.B. temporäre Schallschutzwand) oder alternativ durch den Bauherrn sonstige geeignete bauliche Vorkehrungen nachgewiesen werden können, die ein gesundes Wohnen gewährleisten. (Zitat aus Lärmschutzkonzept)

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Das schallschutztechn. Gutachten ist als fester Bestandteil der Planungsunterlagen zu betrachten. Alle darin genannten Schallschutzmaßnahmen und Empfehlungen sind umzusetzen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533

Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125

Unter Hinweis auf meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB vom 30.10.2014 werden aus Sicht des von mir zu vertre-

tenden Belanges Landwirtschaft keine weiteren Hinweise und Anregungen vortragen.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536

Von der Planung sind keine Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete betroffen.

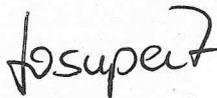
Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Zimmermann, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5591

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Josupeit

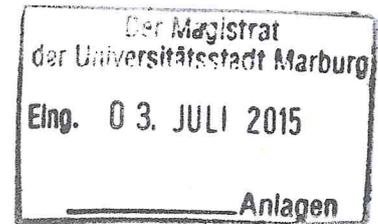
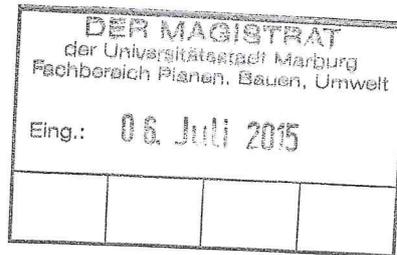


ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Der Magistrat der Universitätsstadt
Marburg, Stadtplanung
Frau Brüning
Barfüßerstr. 11

35037 Marburg



Ihre Referenzen 17.06.2015
Ansprechpartner Bettina Klose
Durchwahl (0641) 963-7195
Datum 29.06.2015
Betrifft Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 6/15 „Mauerstraße“ im Bereich Nordstadt/Bahnhofsquartier

Sehr geehrte Frau Brüning,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Sollen bauliche Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Abbau des Hausanschlusses wegen Abriß des Gebäudes) ist es notwendig, dies unter der im

Hausanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 9 63-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
UStHdNr. DE 814645262



Datum
Empfänger
Blatt 2

Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 3 Monate vor Baubeginn**, schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Wawretschka

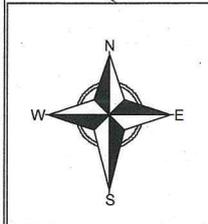
Anlage
2 Lagepläne

i.A.

Bettina Klose



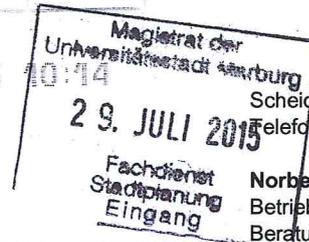
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		BPI. 6/15 "Mauerstraße", Plan 1		
PTI	Fulda				
ONB	Marburg				
Bemerkung:	AsB	6	Sicht	Lageplan	
	VsB	6421A	Maßstab	1:1000	
	Name	Bettina Klose/PTI 24 #21.0	Blatt	1	
	Datum	25.06.2015			



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest	BPI. 6/15 "Mauerstraße", Plan 2	
PTI	Fulda		
ONB	Marburg		
Bemerkung:		AsB	6
		VsB	6421A
		Name	Bettina Klose/PTI 24 #21 0
		Datum	25.06.2015
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Der Magistrat				FD
der Universitätsstadt Marburg				61
Anlagen	01	02	03	

EING. JUL 28 2015 10:14
Universitätsstadt Marburg
Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst: Stadtplanung
35035 Marburg



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz
Tel.: 0561 7888-175
Fax: 0561 7888-20175
norbert.quast@hwk-kassel.de

DER MAGISTRAT			
der Universitätsstadt Marburg			
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt			
Eing.:	29. Juli 2015		

Kassel, 23. Juli 2015

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg;
Bebauungsplan Nr. 6/15 „Mauerstraße“ im Bereich Nordstadt / Bahnquartier
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange (TöB) hat die Handwerkskammer Kassel das Planvorhaben der Universitätsstadt Marburg geprüft. Bereits zum Entwurf des Bebauungsplans vom Juli 2014 haben wir am 31.10.2014 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

In dem Plangebiet ist die Firma Peschke Energietechnik GmbH in der Ernst-Giller-Straße 10 in 35039 Marburg ansässig. Die Firma Peschke wird zum Teil von großen Lkw beliefert und hat daher ihre Zufahrt sowie Firmenanschrift zur Ernst-Giller-Straße und nicht, wie die Lage des Flurstücks 155/1 vermuten lässt, zur Neuen Kasseler Straße 3 1/2.

Sollten die freien Grundstücke an der Ernst-Giller-Straße tatsächlich infolge der vorliegenden Planung mit einem Parkhaus überbaut werden, so entfällt diese Zufahrt zu dem Betrieb und damit die Möglichkeit der Belieferung.

Daher halten wir unsere Bedenken, die wir bereits geäußert haben, aufrecht und empfehlen die Planung zur Sicherung des Betriebsstandortes der Firma Peschke Energietechnik GmbH anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Bau, Energie und Umweltschutz

Norbert Quast



Bau

6/61
Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
Eing. 04. NOV. 2014
Anlagen

Universitätsstadt Marburg
Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst: Stadtplanung
35035 Marburg

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

DER MAGISTRAT
der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen, Bauen, **Norbert Quast**
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung zu Energie, Umweltschutz und Bau
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-20175
Norbert.Quast@hwk-kassel.de
Eing.: 05. Nov. 2014
Kassel, 31.10.2014

07. NOV. 2014
Fachdienst
Stadtplanung
Eingang

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan 6/15 „Mauerstraße“ im Bereich Nordstadt / Bahnquartier

Sehr geehrte Damen und Herrn,

als Träger öffentlicher Belange (TÖB) hat die Handwerkskammer Kassel das oben bezeichnete Planvorhaben geprüft. Üblicherweise erfolgt nach der Prüfung eine gemeinsame Stellungnahme mit der IHK Kassel-Marburg durch das Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung. Durch die Planung der Universitätsstadt Marburg ist in besonderer Form ein Handwerksbetrieb negativ betroffen, daher erfolgt in diesem Fall eine zusätzliche Stellungnahme durch die Handwerkskammer Kassel. Die Stellungnahme des Koordinierungsbüros vom 27.10.2014 bezieht sich nur auf Belange von Betrieben die der IHK Kassel-Marburg angehören.

Bei der Prüfung des Bebauungsplans Nr. 6/15 „Mauerstraße“ ist aufgefallen, dass der alleingesessene Elektrobetrieb „Perschke Energietechnik GmbH“ in der Ernst-Giller-Str. 10 in besonderer Form von der Planung betroffen ist. In der Begründung zu dem Bebauungsplan wird bereits darauf hingewiesen, dass die Grundstücksverhältnisse, vor allem in dem Innenbereich des Plangebietes sehr kompliziert sind. Diese Aussage trifft auch auf das Firmengelände der Firma Perschke Energietechnik GmbH zu.

Firma Perschke Energietechnik GmbH ist ein mittelständisches Traditionsunternehmen mit derzeit 5 Mitarbeitern, das seit 2007 die Gebäude auf dem Flurstück 155/1 angemietet hat. Sie engagieren sich besonders durch den Bau von Umwelttechnologien, wie PV-Anlagen.

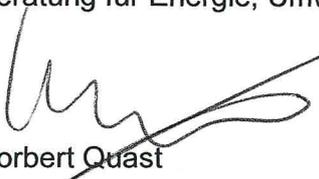
Ursprünglich war das Firmengelände über eine Einfahrt von der Neuen Kasseler erreichbar. Durch bauliche Veränderungen ist die Zufahrt zu dem Grundstück so verengt worden, dass keine LKWs zur Warenlieferung auf das Grundstück fahren können.

Die notwendigen Warenlieferungen können daher ausschließlich über die Ernst-Giller-Str. 10 erfolgen, so lautet auch die Postanschrift des Betriebes Ernst-Giller-Str. 10. Sollte zukünftig durch den Bau eines Parkhauses auf den Flurstücken 158/1 und 159/1 die Zufahrt zu dem Betriebsgebäude versperrt werden, ist ein Fortbestand der Firma Perschke Energietechnik GmbH kaum möglich und der Standort massiv gefährdet.

Um den langfristigen Fortbestand des Betriebes zu sichern, fordern wir Abstand von der Festlegung „Flächen für besondere Nutzungszwecke – Parkhaus“ auf diesen beiden Flurstücken zu nehmen und das Gelände als Mischgebiet auszuweisen. Die ausgewiesene GRZ von 1,0 lässt eine vollständige Überbauung der Flurstücke zu. Damit ist festgelegt, dass es keine reguläre Zufahrt zu den Lagerräumen der Firma Perschke Energietechnik GmbH geben wird. Diese Planung bedeutet, dass das Flurstück 155/1 von keiner Seite mehr mit Liefer- oder Rettungsfahrzeugen erreicht werden kann. Desweiteren schlagen wir vor, die Grundflächenzahl für das Flurstück 158/1 auf maximal 0,5 zu begrenzen, damit ein Hälfte des Grundstückes auf jeden Fall als Zufahrt frei bleiben muss.

Mit freundlichen Grüßen

Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Energie, Umweltschutz und Bau


Norbert Quast



Von: <Suzan.Hainz@rpda.hessen.de>
An: <monika.bruening@marburg-stadt.de>
Datum: 24.06.2015 07:57
Betreff: 61 Br
Anlagen: 00900-2014-s1.pdf; Bauaushubüberwachung.pdf;
Merkblatt_AllgBestimmungen_für_die_Kampfmittelräumung_in_Hessen.pdf

Sehr geehrte Frau Brüning,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben, vom 17.06.2015, Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg, Nr. 6/15 Mauerstraße, haben sich unsererseits keine Änderungen ergeben.

Die unter Punkt 9.3 angegebenen Hinweise haben nach wie vor Bestand.

Im Anhang nochmal unsere Stellungnahme, vom 15.10.2014.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Suzan Hainz

Dezernat I 18 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung -

[cid:image001.gif@01CB3D82.CD64F6E0]

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6502
Fax: +49 (6151) 12 5133
E-Mail: suzan.hainz@rpda.hessen.de<mailto:Klaus.Mustermann@rpda.hessen.de>
kmr@d@rpda.hessen.de<mailto:kmr@d@rpda.hessen.de>
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de<http://www.rp-darmstadt.hessen.de/>



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Stadtplanung
Barfüßerstraße 11
35035 Marburg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- M 900-2014
Ihr Zeichen:	Frau Monika Brüning
Ihre Nachricht vom:	24.09.2014
Ihr Ansprechpartner:	Rene Bennert
Zimmernummer:	3.52
Telefon/ Fax:	06151 12 6509/ 12 5133
E-Mail:	Rene.Bennert@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmr@rpda.hessen.de
Datum:	15.10.2014

Marburg, Mauerstraße Bereich Nordstadt/Bahnhofsquartier Bauleitplanung Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrundun- tersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maß- nahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel- räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie- rung begleitet werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei.

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rene Bennert



Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses



- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald

BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden
0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.



Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst?
- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachtetes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherren

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusum" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung – BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf **jeder** Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833* [2]. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

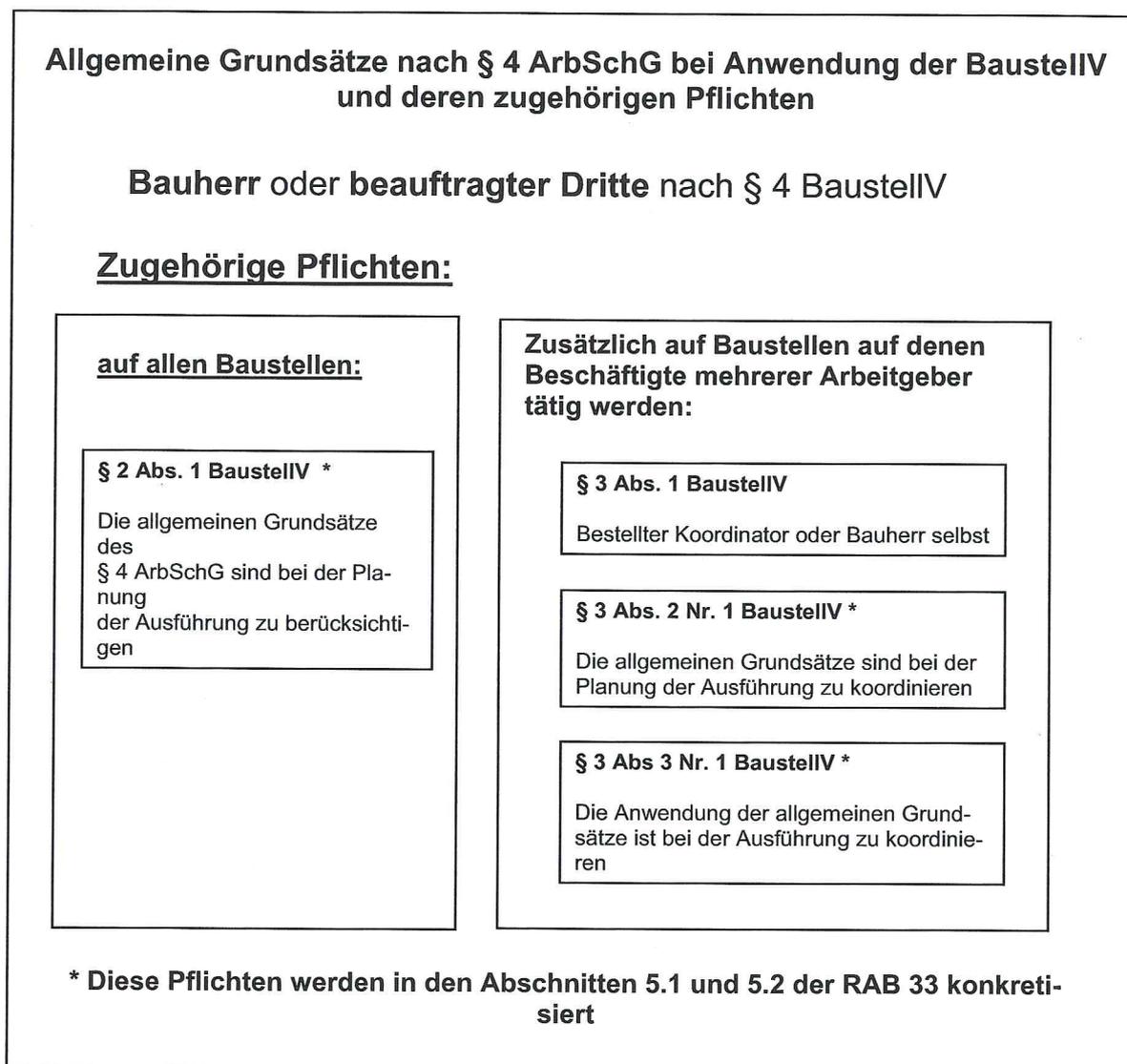


Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung" des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht

nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter **zusätzlicher** visueller Kontrolle **schichtweise** ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel-einzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.**

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.
2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.

3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumefolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig vertorbbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus !
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel
- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.

Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostensparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:

Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !

5. Literatur:

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)
- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)

Der Magistrat			FD
der Universitätsstadt Marburg			61
Anlagen	01	02	03

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Camberger Strasse 10 • 60327 Frankfurt/Main

FRANKFURT, JUL 07 2015 09:27

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Camberger Strasse 10
60327 Frankfurt/Main
www.deutschebahn.com

Stadt Marburg
Barfüßer Strasse 11

35037 Marburg

DER MAGISTRAT
der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt

Eing.: 08 Juli 2015

--	--	--	--

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg

08. JULI 2015

Fachdienst
Stadtplanung
Eingang

michael.stahl@deutschebahn.com
Zeichen Sta

TÖB-FFM-15-11243

02.07.2015

**Bauleitplanung der Stadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 6/15 „Mauerstrasse“ im Bereich Nordstadt/Bahnhofsquartier. Beteili-
gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
Plangebiet an der Strecke 3900 in Höhe von Bahn km 104,00.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren / zum o. g. Bauvorhaben.

Gegen das o.a. geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 3900 nicht gefährdet oder gestört werden.

Unsere Stellungnahme vom 21.11.2014 (TÖB FFM-14-10585) ist daher weiterhin gültig und muss uneingeschränkt beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V. Trobisch

i. A. Stahl

Der Magistrat ^{FD}		
der Universitätsstadt Marburg		
Anlagen	01	02
		kw ⁰³
		3/12

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Cambergerstrasse 10 • 60327 Frankfurt/Main

Stadt Marburg
Stadtplanung
z.Hd. Fr. Brüning
Barfüßer Strasse 11

35035 Marburg

EING. DEZ 01 2014 09:13

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Strasse 10
60327 Frankfurt/Main
www.deutschebahn.com

Michael Stahl
Telefon 069 265-41383
Telefax 069 265-41379
michael.stahl@deutschebahn.com
Zeichen FRI-M-L (A) Sta

TÖB FFM-14-10585



21.11.2014

**Bauleitplanung der Stadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung, Marburg.
Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 6/15 „Mauerstrasse“ im Bereich Nordstadt/ Bahnhofsviertel. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. Plangebiet an der Strecke 3900 in Höhe von Bahn km 104,00.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG (DB AG) übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o.a. Bauleitplanung der Stadt Marburg. Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/15 „Mauerstrasse“ im Bereich Nordstadt/ Bahnhofsviertel bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die o.g. Bauleitplanung darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke 3900 nicht gefährdet werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten, die über folgende Bestelladresse erworben werden kann: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Logistikcenter - Kundenservice, Kriegsstraße 136 in 76133 Karlsruhe.

...

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen, die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

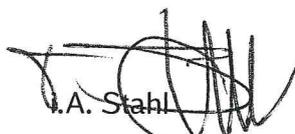
Auf die einzuhaltenden Schutzräume und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen wird vorsorglich hingewiesen.

Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke 3900 bedürfen in jedem Fall der Abstimmung mit der DB Netz AG. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, so ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur dann genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-) Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält, und die öffentliche Sicherheit, eben auch die des Eisenbahnverkehrs, nicht gefährdet werden.

Planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen sind nachrichtlich als solche darzustellen. Sie unterliegen nicht der Planungshoheit der Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG


i.V. Trobisch


i.V. Stahl